

Antrag

A9 Änderung der Bundesordnung: „Gemeinsame Bundeskonferenzen“

Antragssteller*innen: Anna Klüsener, Jannis Fughe, Simon Schwarzmüller (Präsidium Buko JV), Ronja Röhr, Pascal Garrecht, Elodie Scholten (Präsidium Buko DV) (dort beschlossen am: 11.03.2026)

Antragstext

Die BDKJ-Bundesordnung wird folgendermaßen angepasst:

§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

1. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),
2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
4. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

3. Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

4. Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

5. Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

1. Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der Hauptversammlung Kandidat*innen aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. je ein*e Vertreter*in der Diözesanverbände und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

3. Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

4. Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

5. Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§15 (neu) Gemeinsame Bundeskonferenz der Jugend- und

Diözesanverbände

1. Die gemeinsame Bundeskonferenz der Jugend- und Diözesanverbände berät über Themen, die die Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam betreffen.
2. Mitglieder sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände.
3. Die Bundeskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie soll immer in Verbindung mit der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände stattfinden.
4. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.
5. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeskonferenz der Jugendverbände und den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeskonferenz der Diözesanverbände.

Begründung

Seit mehreren Jahren tagen die Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände im Herbst gemeinsam, bevor es in getrennte Tagungsteile geht. Das gemeinsame Tagen hat sich erprobt und als sinnvoll erwiesen. Aktuell ist dies nach der Satzung jedoch gar nicht vorgesehen und nicht geregelt, wie Abläufe funktionieren. Dies hat bei den letzten Bundeskonferenzen beispielsweise dazu geführt, dass Inhalte der gemeinsamen Konferenz im Protokoll der Buko JV anders protokolliert wurden als im Protokoll der Buko DV. Mit diesem Antrag wollen wir die gemeinsame Konferenz in der bestehenden Form in der Satzung verankern und damit Abläufe und Regularien, auch zur Einladung und Sitzungsleitung, klarstellen.